

Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 1. Dezember 2011¹

GS 38.0047

Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung vom 10. Februar 1976² der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft geben sich, im Vertrauen auf Gott,

in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen, in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Bewusstsein, dass die Umsetzung der Menschenrechte auch im kirchlichen Bereich zukunftsweisend ist,

im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts, folgende Verfassung:

§ 2 Absatz 2

² In kirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der römischkatholischen Kirche.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

¹ In der Volksabstimmung vom 25. November 2012 angenommen; vom Regierungsrat am 5. Februar 2013 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

² GS –, SGS 196

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹, sofern diese Verfassung und landeskirchliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 6a Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Synode, des Landeskirchenrates und der Rekurskommission können nur einer dieser Behörden angehören.

² Der Synode können Angestellte der Verwaltung der Landeskirche sowie der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission nicht angehören.

³ Dem Landeskirchenrat und der Rekurskommission können nicht angehören:

- a. Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen,
- b. der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission,
- c. gewählte Mitglieder eines Kirchgemeinderates,
- d. Mitglieder von gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,
- e. Mitglieder der Organe von Zweckverbänden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,
- f. Mitglieder des Kontrollorgans einer Kirchgemeinde oder eines Zweckverbandes.

⁴ Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c-f gelten auch für den juristischen Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission.

§ 7 Absatz 2

² Während der Amtsperiode frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte² für den Rest der Amtsperiode besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.

§ 8 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Behörden, die Angestellten und die Seelsorgenden sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Haftung des Kantons und der Gemeinden³ gelten sinngemäss.

§ 10 Angestellte

Angestellte der Landeskirche, der Kirchgemeinden und eines Zweckverbandes

¹ GS 27.820, SGS 120

² GS 27.820, SGS 120

³ GS 36.732, SGS 105

gemäss § 45b sind die aufgrund eines Arbeitsvertrages für die Landeskirche, für die Kirchgemeinden und für die Zweckverbände tätigen Personen.

§ 13 Buchstaben c und d^{bis}

Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- c. Sie leistet Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- d^{bis}. Sie ist Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung der landeskirchlichen Organisationen römischkatholischer Konfession¹.

§ 15 Absätze 2 und 5

² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind

- a. die Synode,
- b. der Landeskirchenrat,
- c. die durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden,
- d. die Rekurskommission.

⁵ Die Amtsperiode der durch Wahl bestellten Organe, ausgenommen der beratenden Kommissionen, beginnt am 1. März.

§ 16 Absatz 2 Buchstaben a, c und d

² Sie besteht aus 94 Abgeordneten, und zwar aus:

- a. 7 Abgeordneten, die von der Pastorkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden.
- c. Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.
- d. Die durch die Kirchgemeinden gewählten Personen dürfen nicht pastorale Funktionen ausüben.

§ 17 Absatz 5

⁵ Jede Kirchgemeinde kann 1 Ersatzmitglied wählen, welches im Falle des Ausscheidens einer abgeordneten Person nachrückt.

§ 18 Absatz 3

³ Nach Erwirkung der Wahlen bestimmt die Synode aus ihrer Mitte für ihre Amtsperiode ein Büro. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten.

§ 19 Absatz 4

⁴ An der Sitzung der Synode nehmen teil:

¹ Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ)

- a. die Mitglieder des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht,
- b. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme,
- c. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung¹ mit beratender Stimme.

§ 20 Absatz 1 Buchstaben d, i, i^{bis}, k, l, n, und o sowie Absätze 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Die Synode hat folgende Rechte und Pflichten:

- d. Oberaufsicht über die übrigen Behörden und über die Verwaltung,
- i. Beschluss über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben; Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, beschliesst die Synode separat, i^{bis} endgültiger Beschluss über die Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben,
- k. Wahl des Landeskirchenrates, der Spezialbehörden, der Prüfungskommission, der Rekurskommission und beratender Kommissionen,
- l. Festsetzung der Vergütungen an den Landeskirchenrat im jährlichen Voranschlag,
- n. Beschluss über die Revision der Verfassung,
- o. Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit Kantonen und anderen landeskirchlichen Organisationen.

^{1 bis} Die Synode regelt

- a. die Besoldung der Seelsorgenden durch die Landeskirche und die Kirchengemeinden, insbesondere auch die Ferien, die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen;
- b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.

^{1 ter} Sie kann Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Kirchengemeinden erlassen.

§ 21 Absätze 1 und 2

¹ Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Synode, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Fr. oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als 20'000 Fr. zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Die landeskirchliche Abstimmung ist innert 8 Wochen seit der Veröffentlichung der Verordnung bzw. des Beschlusses von mindestens 500 Stimmberechtigten unterschriftlich beim Landeskirchenrat zu verlangen.

§ 22 Absätze 1, 3 und 6

¹ Der Landeskirchenrat ist das oberste Vollzugs und Verwaltungsorgan der Landeskirche. Er vertritt sie nach aussen.

¹ Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.

³ Die Person, welche das Präsidium übernimmt, darf weder der Pastorkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen.

⁶ aufgehoben

§ 23 Absatz 2

² An den Sitzungen des Landeskirchenrates nehmen teil:

- a. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht,
- b. regelmässig eine vom Bischof bezeichnete Vertretung¹ mit beratender Stimme.

§ 24 Rechte und Pflichten

Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a. Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der Fonds und Stiftungen;
- c. Vorbereitung der Geschäfte (Berichte und Anträge) der Synode, namentlich der Voranschläge und Rechnungen, der Verordnungen und Beschlüsse;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass von Ausführungsbestimmungen;
- d. Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Fr.; ausserhalb des Voranschlags können solche Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Fr. beschlossen werden;
- e. Aufsicht über die Verwaltung und regelmässige Überprüfung ihrer Tätigkeit,
- f. Wahl der landeskirchlichen Organe, soweit sie nicht durch Verfassung der Synode vorbehalten ist;
- g. Abschluss der Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie der Arbeitsverträgen mit dem Verwalter oder der Verwalterin und anderen Angestellten der Landeskirche im Rahmen der Bestimmungen gemäss § 20 Absatz 1^{bis};
- h. Festsetzung der Besoldung des Verwalters oder der Verwalterin, der Seelsorgenden und der anderen Mitarbeitenden im Dienste der Landeskirche im Rahmen der Verordnung;
- i. Festsetzung der Vergütungen an die Spezialbehörden und Kommissionen;
- k. ...²
- l. Genehmigung der Voranschläge, Rechnungen, Anleihen, Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der Kirchgemeinden;
- m. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und der Reglemente der Kirchgemeinden;

1 Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.

2 Aufgehoben am 1. Dezember 2011 (GS 38.\$), mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

- m^{bis}. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden sowie von Verträgen über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden in bischöflich errichteten überpfarreilichen Seelsorgeräumen³;
- n. Anordnung der periodischen Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- o. Bestätigung der Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, der Kirchgemeinderäte und der Pfarrer bzw. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin;
- p. Beschluss über die Wahlfähigkeit der Personen, die eine Pfarrei leiten, in Verbindung mit den kirchlichen Behörden;
- q. Entscheid über Streitigkeiten und Anstände zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinderäten und Seelsorgenden der Kirchgemeinden, soweit nicht kirchliche Behörden zuständig sind;
- r. Erlass seines Geschäftsreglements.

§ 24a Aufsicht über die Kirchgemeinden

¹ Der Landeskirchenrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus.

² Die Kirchgemeinden reichen die genehmigungs bzw. bestätigungsbedürftigen Akten unaufgefordert beim Landeskirchenrat ein.

³ Die Organe der Kirchgemeinden gewähren dem Landeskirchenrat auf dessen begründetes Ersuchen hin Einsicht in die Akten und erteilen ihm die erforderlichen Auskünfte.

⁴ Der Landeskirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:

- a. Erteilung verbindlicher Weisungen;
- b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen;
- c. Nichtbestätigung von Wahlen;
- d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs;
- e. Beschränkung oder Entzug der Selbstverwaltung sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung².

§ 26 Absätze 1, 1^{bis} und 2

¹ Die Prüfungskommission

- a. prüft die Voranschläge und Rechnungen der Landeskirche;
- b. prüft die Amtsberichte der landeskirchlichen Behörde;
- c. prüft die Tätigkeit der Behörden und Hilfsorgane der Landeskirche;
- d. prüft die Anträge des Landeskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen;
- e. erstattet der Synode über ihre Prüfung Bericht und stellt Antrag.

1 Pastoralräume

2 GS 24.293, SGS 180

^{1 bis} Die Prüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

² Voranschläge, Rechnungen und Amtsbericht sind der Prüfungskommission spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Synode zuzustellen.

§ 27 Absatz 2

² Der Verwalter oder die Verwalterin wird durch den Landeskirchenrat angestellt.

Untertitel nach § 27

7. Rekurskommission

§ 27a Funktion, Wahl

¹ Die Rekurskommission beurteilt auf Beschwerde hin streitige Rechtsverhältnisse.

² Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie bezeichnet einen juristischen Sekretär oder eine juristische Sekretärin.

³ Der Präsident oder die Präsidentin muss über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen.

⁴ Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung.

⁵ Die Vergütung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons für die nebenamtlichen Richter. Die Rekurskommission bestimmt die Vergütung des juristischen Sekretärs bzw. der juristischen Sekretärin.

⁶ Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 34 Absatz 3

³ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission.

§ 37 Besoldung und Vergütungen

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütungen an die Organe. Vorbehalten bleiben die Vorschriften gemäss § 20 Absatz 1^{bis} Buchstabe a und Absatz 1^{ter}.

§ 40 Absatz 4

⁴ Er schliesst Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie Arbeitsverträge mit den Angestellten der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen ab.

§ 41 Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident

Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident ist die Vorsteherin/der Vorsteher der Kirchgemeinde und vorsitzende Person des Kirchgemeindera-

tes. Sie oder er darf weder der Pastoralkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.

§ 43 Die Prüfungskommission

¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3-5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.

² Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungs- und jenen der Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 44 Absatz 2

² Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹.

§ 45 Formen der Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben

- a. mit anderen Kirchgemeinden Verträge abschliessen;
- b. mit anderen Kirchgemeinden gemeinsame Kommissionen einsetzen;
- c. mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen oder bestehenden Zweckverbänden beitreten.

§ 45a Gemeinsame Kommissionen

¹ Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen werden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eingerichtet.

² Die gemeinsame Kommission erstattet den Kirchgemeinderäten der beteiligten Kirchgemeinden jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

³ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die gemeinsamen Kommissionen den Kirchgemeinderäten gleichgestellt.

§ 45b Zweckverbände

¹ Zweckverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Statuten des Zweckverbandes und ihre Änderungen bedürfen

- a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligten Kirchgemeinden; das fakultative Referendum bleibt vorbehalten;
- b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.

¹ GS 27.820, SGS 120

³ Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von ausserkantonalen Kirchgemeinden beitreten.

⁴ Ausserkantonale Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von basellandschaftlichen Kirchgemeinden beitreten.

⁵ Für die Organe der Zweckverbände gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

⁶ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die Zweckverbände den Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 45c Zusammenarbeit in bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen

¹ Die Synode kann in einer Verordnung Minimalvorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen.

² Diese Vorschriften sind für alle Kirchgemeinden verbindlich, sofern die Kirchgemeinden der einzelnen bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräume nicht abweichende Regelungen vereinbaren.

Untertitel nach § 45c

VIERTER TEIL: DIE SEELSORGENDEN

§ 47 Rechtsstellung der Seelsorgenden

¹ Die Seelsorgenden stehen zur Landeskirche beziehungsweise zur Kirchgemeinde in einem Besoldungsvertragsverhältnis.

² Für die Tätigkeit im kirchlichen Bereich unterstehen sie den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

³ Nach Entzug der kirchlichen Sendung leitet der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat das Verfahren auf Auflösung des Besoldungsvertrages ein. Die Synode regelt das Verfahren.

§ 48

Aufgehoben

Untertitel vor § 49

B. Die Pfarrer, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen

§ 49 Absatz 1

¹ Als Pfarrer ist wählbar, wer ein eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Maturitätszeugnis sowie die kirchliche Sendung besitzt. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auf die Erfüllung einzelner Ausbildungsvoraussetzungen verzichten (Kirchengesetz § 5¹).

¹ GS 20.131, SGS 191

§ 51 Rücktritt

Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, hat den Rücktritt der Wahlbehörde schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.

Untertitel C

Aufgehoben

Untertitel D

Aufgehoben

§ 54 Titel

Beschwerde an den Landeskirchenrat

§ 54 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} und Absätze 3 - 5

¹ Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht angefochten werden:

a^{bis}. Beschlüsse der gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden und der Behörden der Zweckverbände;

³ Alle Stimmberechtigten können innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses unter Vorbehalt von § 54a Abs. 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben:

- a. wegen der Verletzung des Stimmrechts,
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

⁴ Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen richtet sich dieses Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren¹⁰ beziehungsweise über die politischen Rechte¹.

⁵ Der Landeskirchenrat kann eine Beschwerde als Sprungbeschwerde an die Rekurskommission weiterleiten.

§ 54a Beschwerde an die Rekurskommission

¹ Bei der Rekurskommission kann Beschwerde erhoben werden:

- a. Gegen Verfügungen und Entscheide des Landeskirchenrates wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht,

¹ GS 27.820, SGS 120

b. gegen Handlungen und Unterlassungen des Landeskirchenrates wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen.

² Die Beschwerde ist einzureichen:

a. bei Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen: innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes beziehungsweise seit der Eröffnung der Verfügung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung der Ergebnisse;

b. in allen übrigen Fällen: innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung des angefochtenen Aktes.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren¹ beziehungsweise über die politischen Rechte².

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Genehmigung durch den Kanton³.

Reinach BL, 1. Dezember 2011

Im Namen der Synode
der Präsident: Gysin
der Protokollführer: Weller

¹ GS 29.677, SGS 175

² GS 27.820, SGS 120

³ Vom Regierungsrat am 5. Februar 2013 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.